



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 22.12.2022

Amt: 61 Stadtplanungsamt
Verantwortlich: Antje Schlüter, Leiterin Amt 61
Vorlagennummer: 2022/61/210

TOP 8

Bebauungsplan „Hermann-von-Barth-Straße“, im Bereich zwischen Pfaudlerweg, Zucalliweg, Höfatsweg, Hermann-von-Barth-Straße, Immenstädter Straße und Heussring; A) Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange B) Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Am 22.09.2022 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Hermann-von-Barth-Straße“ im Bereich zwischen Pfaudlerweg, Zucalliweg, Höfatsweg, Hermann-von-Barth-Straße, Immenstädter Straße und Heussring im Planungs- und Bauausschuss und am 29.09.2022 im Stadtrat vorgestellt und durch einen Mehrheitsbeschluss gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde anschließend im Zeitraum vom 17.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022 öffentlich ausgelegt. Dabei wurden die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung zur Planung involviert. Die Anregungen, Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet worden.

A) Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

1. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum zwischen dem 17.10.2022 und dem 18.11.2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) am Freitag, den 07.10.2022.

Es liegt keine abwägungsrelevante Stellungnahme vor.

2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im

Zeitraum zwischen 17.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022.

Insgesamt wurden 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Es liegt keine abwägungsrelevante Stellungnahme vor. Die nicht-abwägungsrelevanten Hinweise im Folgenden dienen lediglich zur Kenntnisnahme; einzelne Gutachten oder Beschlüsse sind hierzu nicht erforderlich.

Teilweise wurden die Hinweise als redaktionelle Änderungen in der Satzung oder Begründung des Bebauungsplans ergänzt. Die Festsetzungen (Plan und Text) zum Bebauungsplan bleiben hierdurch unverändert, weshalb der Bebauungsplan nicht erneut öffentlich ausgelegt werden muss.

Die *Untere Immissionsschutzbehörde* weist in ihrer Stellungnahme vom 07.11.2022 u.a. darauf hin, dass die Darstellungen im Umweltbericht zum Kapitel 2.7 „Schutzgut Gesundheit des Menschen“ in einigen Bereichen Fehler enthalten und überarbeitet werden müssen. Zu den Festsetzungen in § 18 der Bebauungsplansatzung bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände.

Bericht:

Die entsprechenden Passagen im Umweltbericht wurden fachlich korrekt umgeschrieben und als redaktionelle Änderung markiert. Die Grundlage für die Festsetzungen zum Immissionsschutz im Bebauungsplan sind die gesondert durchgeführten Berechnungen der Unteren Immissionsschutzbehörde, weshalb die Änderungen des Umweltberichts keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.

Das *Wasserwirtschaftsamt Kempten* weist in seiner Stellungnahme vom 18.11.2022 u.a. darauf hin, dass der Passus in den Hinweisen der Bebauungsplansatzung: „Das Einleiten von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen in das Grundwasser bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis und muss mit der Wasserrechtsbehörde abgestimmt werden.“ aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes darum ergänzt werden kann, dass, wenn die Vorgaben der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) für Entwässerungsflächen von weniger als 1000 m² pro Versickerungsanlage eingehalten sind, unter Beachtung der TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser), Niederschlagswasser auch erlaubnisfrei versickert werden darf.

Bericht:

Die vorgeschlagene Ergänzung wurde in den Hinweisen der Bebauungsplansatzung an der entsprechenden Stelle ergänzt.

Außerdem regte das *Wasserwirtschaftsamt Kempten* an, dass die Kommune überprüft, ob ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3. Ordnung (vgl. z.B. Art. 22 und Art. 39 BayWG) eventuell ein kleineres bzw. ggf. seit längerer Zeit verrohrtes Gewässer bekannt ist, bei welchem aufgrund des vorliegenden Vorhabens wasserwirtschaftliche Belange und/oder entsprechende wasserrechtliche Tatbestände betroffen sind, die beachtet werden müssen.

Bericht:

Im Geltungsbereich sind keine verrohrten Gewässer 3. Ordnung bekannt. Wasserwirtschaftliche Belange und/oder wasserrechtliche Tatbestände liegen folglich nicht vor.

Das *Staatliche Bauamt Kempten* weist in seiner Stellungnahme vom 31.10.2022 u.a. darauf hin, dass der Geltungsbereich unmittelbar mit Zufahrten an das überörtliche Straßennetz, hier die Bundesstraße 19 (Immenstädter Straße), angeschlossen ist.

An den Einmündung städtische Straße „Hermann-von-Barth-Straße“ und an den unmittelbaren Zufahrten in die B 19 sind in 3 m Abstand vom Fahrbahnrand der Bundesstraße (Hauptfahrbahn) Sichtdreiecke auf 70 m Länge (gemessen in den Fahrspurachsen der Bundesstraße), sowie in 3 m Abstand von der Mitte des Geh- und Radweges auf 30 m Länge, von Sicht behinderten Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten, soweit es das Baugrundstück überdeckt.

Bericht:

Aktuell entspricht der Einmündungsbereich den Vorgaben des Staatlichen Bauamtes. Die Verkehrsflächen an dem beschriebenen Einmündungsbereich werden durch den Bebauungsplan nicht überplant, das Baufenster des südlich angrenzenden Grundstückes (Flurnummer 2329) wird ebenfalls nicht verändert. Somit werden die Vorgaben weiterhin eingehalten, eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht notwendig.

Die *Untere Bodenschutzbehörde* weist in ihrer Stellungnahme vom 17.11.2022 u.a. darauf hin, dass im Geltungsbereich zum Stichtag 16.10.2022 keine Erkenntnisse über Altlasten i.S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder Altlastverdachtsflächen i.S. des § 2 Abs. 6 BBodSchG vorliegen.

Bei den Ausführungen in den Hinweisen der Satzung des Bebauungsplans besteht laut Bodenschutzbehörde noch Ergänzungsbedarf in Kapitel 4.4 „Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen“.

Bericht:

Die von der Unteren Bodenschutzbehörde aufgeführten Ergänzungen wurden vollständig in die Hinweise der Bebauungsplansatzung übernommen. Überwiegend handelt es sich dabei um Verweise auf Rechtsgrundlagen für bestimmte Anforderungen an den Bodenschutz.

Es wurden keine Einwände oder sonstige für die Satzung relevante Stellungnahmen abgegeben. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans besteht somit von Seiten der Träger öffentlicher Belange und der Bevölkerung grundsätzliches Einverständnis.

B) Satzungsbeschluss:

Der Bebauungsplan „Hermann-von-Barth-Straße“ wird gemäß Plan des Stadtplanungsamtes vom 15.12.2022 mit den textlichen Festsetzungen als Satzung

beschlossen. Der Umweltbericht sowie die Begründung und Anlagen werden den Planunterlagen beigelegt.

Anlagen:

- Präsentation
- Gesamtdokument